

**Jahresbericht 2018**

**Inhaltsübersicht**

1. Aufnahme
  - a) von Asylbewerbern in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)
  - b) von sonstigen Ausländern in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)
  - c) von jüdischen Emigranten in der Aufnahmeeinrichtung (AE)
  - d) von Spätaussiedlern
  - e) von Flüchtlingen aus humanitären Aufnahmeaktionen der Bundesrepublik Deutschland / der europäischen Union u.ä.
2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg
3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung
4. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen
5. Folgeunterbringung / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes
6. Zentrale Ausländerbehörde
  - a) Ausländerbehörde
  - b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen
  - c) Passersatzbeschaffung
  - d) Förderung der freiwilligen Ausreise
7. Kostenerstattungen nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen
8. Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem BGB

## **1. Aufnahme**

### **a) von Asylbewerbern in der Erstaufnahmeeinrichtung (EAE)**

Das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF) ist eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber i.S.d. § 44 Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "EASY" wird gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern (M-V) einen seinem Anteil am Königsteiner Schlüssel entsprechende Anzahl von Personen aufnimmt. 2018 waren 2,00161 % aller in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber für die Dauer ihres Verfahrens aufzunehmen.

Auf Grund des starken Anstiegs der Asylbewerberzahlen im Jahr 2015 betreibt das Land Mecklenburg-Vorpommern seit dem Jahr 2015 in Stern Buchholz in Schwerin eine Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung, die über 1.100 Plätze verfügt.

Im Jahr 2018 wurden durch das AMF 2.883 Asylbewerber (durchschnittlich 240 Personen pro Monat) aufgenommen. Diese Zahl beinhaltet auch

- sog. nachgeborene Kinder von Asylbewerbern, die bereits in die Kommunen des Landes verteilt wurden sowie
- ehemalige unbegleitete minderjährige Ausländer, die bereits in den Kommunen des Landes wohnhaft sind und für diese Asylanträge gestellt wurden.

#### **Aufnahmen EAE**

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Personen	1.031	407	369	381	425	569	863	950

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Personen	1.198	2.287	4.484	23.080	5.960	3.323	2.883	

Zum Ende des Jahres 2018 war das Land M-V für die Aufnahme von Asylbewerbern aus 35 Herkunftsländern zuständig. Die Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2018:

- Syrien (23,52 %)
- Afghanistan (13,18 %)
- Iran (8,15 %)
- Irak (8,15 %)
- Ukraine (6,45 %)
- Eritrea (4,68 %)

### **b) von sonstigen Ausländern in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)**

Darüber hinaus wurden im Jahr 2018 zusätzlich 67 unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG aufgenommen. Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "ViLA" wird gewährleistet, dass M-V einen seinem Anteil am Königsteiner Schlüssel entsprechende Anzahl von unerlaubt eingereisten Ausländern aufnimmt.

### c) von jüdischen Emigranten in der Aufnahmeeinrichtung (AE)

Seit Januar 2002 erfolgt auch die Erstaufnahme jüdischer Zuwanderer, die nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern nehmen wollen oder müssen, in der AE.

Aufgrund von Änderungen des Aufnahmeverfahrens im Jahr 2005 kommt es kaum noch zu Einreisen von jüdischen Zuwanderern in die Bundesrepublik Deutschland. Im Jahr 2018 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 9 jüdische Zuwanderer aufgenommen:

#### Aufnahmen jüdischer Zuwanderer

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Personen	623	211	10	14	8	7	6	5

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Personen	3	3	7	3	0	2	9	

### d) von Spätaussiedlern

Seit Januar 2002 nimmt das AMF auch die landesseitigen Aufgaben im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler wahr. Hierzu gehört insbesondere die Organisation der Direktverteilung von Spätaussiedlern vom sog. Grenzdurchgangslager Friedland in die Kommunen des Landes.

Mit dem Auslaufen des Wohnortzuweisungsgesetzes zum 31.12.2009 und dem damit einhergehenden Wegfall der Spätaussiedlerzuweisungslandesverordnung können die Mecklenburg-Vorpommern zugewiesenen Spätaussiedler ihren Wohnsitz frei wählen.

Im Jahre 2018 wurden 136 Spätaussiedler aufgenommen und den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes zugewiesen.

### e) von Flüchtlingen aus humanitären Aufnahmeaktionen der Bundesrepublik Deutschland / der europäischen Union u. ä.

Auf Grundlage verschiedener Anordnungen des Bundesministeriums des Innern wurden im Jahr 2018 im Rahmen von humanitären Aufnahmeprogrammen bzw. Resettlementverfahren des Bundes insgesamt 63 insbesondere syrische Flüchtlinge in M-V aufgenommen.

## **2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)**

Seit dem 1. Oktober 2006 kooperieren die Freie und Hansestadt Hamburg und M-V im Bereich der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge. Für die Dauer von bis zu drei Monaten können Asylbewerber und Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 15a AufenthG aus dem Zuständigkeitsbereich der FHH in der Wohnaußenstelle Hamburg, die sich auf der Liegenschaft der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf-Horst befindet, untergebracht werden. Die Betreuung und Versorgung dieser Flüchtlinge erfolgt durch die vom AMF vertraglich gebundenen Unternehmen und gemeinnützigen Verbände, während die rechtliche Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für den genannten Personenkreis ausschließlich bei der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg verbleibt.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 540 Personen zur vorübergehenden Wohnsitznahme in der Wohnaußenstelle Hamburg verpflichtet.

### **Aufnahme FHH**

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Personen	80	187	298	262	620	550	964

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Personen	1.200	1.201	1.381	514	432	540	

### **3. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Aufnahmeeinrichtung**

Zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse wird gem. § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ein Barbetrag (sog. „Taschengeld“) gezahlt. Ansonsten werden in der Aufnahmeeinrichtung ausschließlich Sachleistungen gewährt.

Neben der Unterbringung und umfassenden Versorgung nimmt die Gewährung von medizinischen Leistungen großen Raum ein. Im Medizinischen Dienst werden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Grunduntersuchung auch alle ambulant möglichen Behandlungen durchgeführt oder veranlasst. Für diesen Aufgabenbereich hat das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten kleinere Krankenhäuser als Vertragspartner gewinnen können. Am Standort Nostorf-Horst handelt es sich um die KMG Klinik Boizenburg GmbH und am Standort Stern Buchholz um die MediClin GmbH Crivitz.

Asylbewerber sollen nach § 5 AsylbLG am Betrieb der Unterkunft beteiligt werden. Deshalb werden in hohem Umfang Arbeitsgelegenheiten angeboten. Sie dienen überwiegend der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Aufnahmeeinrichtung. Nach § 5 AsylbLG erhalten Asylbewerber pro Arbeitsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,80 €. Für Aufgaben der Desinfektion werden durch die Betreiber gemäß den geltenden Rahmenhygieneplänen seit Mitte 2016 in beiden Aufnahmeeinrichtungen neben den Asylbewerbern erstmals auch Fachkräfte eingesetzt.

Einen weiteren Schwerpunkt in der praktischen Arbeit stellt die Gewährung von Bekleidungshilfe dar. Jeder Leistungsberechtigte kann neben einer Grundausstattung auf Antrag einen darüber hinausgehenden Bekleidungsbedarf beim Sozialdienst des AMF geltend machen. Dabei werden neben der Ausgabe von Spendenbekleidung überwiegend neuwertige Kleidungsstücke angeboten, die regelmäßig im Wege umfangreicher Ausschreibungen zu günstigen Konditionen beschafft werden. Durch die Kleiderkammer der Einrichtung wurden im Jahre 2018 insgesamt 63.467,53 € für die Neubeschaffung von Bekleidung ausgegeben.

Neben der Gewährung von Leistungen ist das AMF bemüht, verfügbares Vermögen der Asylbewerber sicherzustellen und zur Deckung der entstehenden Kosten zu verwenden. So wurden Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG in Höhe von 5.396,14 € angeordnet.

### **4. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen**

Mit Ausnahme der Asylbewerber aus sicheren Herkunftsländern werden alle in der EAE aufhältigen Asylbewerber spätestens nach 6 Monaten auf die Kommunen verteilt. Flüchtlinge, die als sog. DÜ-Fälle in einen Drittstaat überstellt werden sollen, verbleiben für die Dauer des Rücküberstellungsverfahrens in den Aufnahmeeinrichtungen.

Flüchtlinge aus Ländern mit hoher Bleibeperspektive werden hingegen bereits kurz nach ihrer Anhörung beim Bundesamt verteilt.

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 1.904 Asylbewerber aus der EAE und der LGU in die nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt.

### Verteilungen

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Personen	931	367	254	260	328	383	885	737

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Personen	968	2.192	4.198	18.179	6.087	2.379	1.904	

Darüber hinaus wurden 318 Anträge (für 460 Personen) auf länderübergreifende Umverteilung und 117 Anträge (für 193 Personen) auf landesinterne Umverteilung (§ 51 AsylVfG) bearbeitet.

### **5. Folgeunterbringung / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes**

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen nicht (mehr) in einer Einrichtung des Landes erfolgt, wird diese Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Die Unterbringung der Flüchtlinge in den Kommunen des Landes erfolgte im Jahr 2018 etwa zu 52 % in Gemeinschaftsunterkünften und zu 48 % in dezentralen Wohnungen.

Wegen der gegenüber den Vorjahren weiter gesunkenen Zugangs- und Bestandszahlen der ausländischen Flüchtlinge konnten dezentrale und zentrale Asylbewerberunterkünfte geschlossen werden. Seit Mitte 2016 sind die Kommunen bestrebt, die Anzahl der vorübergehend von den Kommunen selbst angemieteten Wohnungen für dezentral untergebrachte Asylbewerber (insbesondere an entlegenen Orten) wieder zu reduzieren, auch um freie Kapazitäten in den Gemeinschaftsunterkünften auszulasten. Im Dezember 2018 wurden landesweit 32 kommunale Gemeinschaftsunterkünfte und Übergangwohnheime mit insgesamt 6.457 Plätzen betrieben.

Der Abschluss und die Änderung von Miet-, Betreiber- und Wachverträgen für die Gemeinschaftsunterkünfte unterliegt nach § 5 FIAG i.V.m. der Richtlinie zu § 5 Abs. 3 FIAG (Erstattungsrichtlinie) einem Genehmigungsvorbehalt des Landes. Verträge werden erst abgeschlossen, nachdem deren Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit vom AMF anerkannt wurde. Gleiches gilt nach den einschlägigen Arbeitshinweisen des Landes u. a. auch für Verträge zur Betreuung dezentral untergebrachter Flüchtlinge. Auch für investive Maßnahmen (bauliche Maßnahmen, Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften) ist zuvor die Zustimmung des Landes einzuholen.

Die ausländischen Flüchtlinge werden unabhängig von der Art der Unterbringung betreut. (Die Betreuung dezentral untergebrachter Flüchtlinge ist jedoch auf 2 Jahre beschränkt.) Die Inhalte der zu leistenden Betreuung und die Qualifikation des Personals sind in einer Richtlinie bzw. in Arbeitshinweisen des Landes verbindlich geregelt. Somit ist eine landeseinheitliche Qualität der Betreuung weitgehend gesichert.

Nach § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FIAG) i.V.m. § 5 der Zuwanderungszuständigkeitslandesverordnung erstattet das AMF den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerbern mit Duldung und sonstigen ausländischen Flüchtlingen (insbesondere jüdischen Zuwanderern und syrischen Kontingentflüchtlingen). Die sinkenden Asylbewerberzahlen führten gegenüber dem Vorjahr zu deutlichen Minderausgaben.

Im Übrigen wurden die kommunalen Leistungsbehörden in einer Vielzahl von Einzelfällen in Angelegenheiten des Betriebs von Gemeinschaftsunterkünften, der Gewährung von Sozialleistungen, in Fragen der Erstattungsfähigkeit von gewährten Leistungen sowie in vergaberechtlichen Fragen durch die Mitarbeiter des AMF beraten und unterstützt.

## **6. Zentrale Ausländerbehörde**

Das AMF ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle aufenthaltsbeendenden und sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Maßnahmen gegenüber Ausländern zuständig, die in der EAE / LGU des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind.

### **a) Ausländerbehörde**

Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25 und 28 AufenthG,
- die Ausstellung von Bescheinigungen über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung),
- die Ausstellung von Aufenthaltsgestattungen,
- die Ausstellung von Grenzübertrittsbescheinigungen,
- die Ausstellung von Erlaubnissen zum vorübergehenden Verlassen des Gebiets der räumlichen Beschränkung und
- statistische Erfassungen und Erhebungen für das Innenministerium M-V und weitere öffentliche Stellen.

### **b) Aufenthaltsbeendende Maßnahmen**

Das AMF ist landesweit für die Durchführung der Abschiebungen aller Ausländer zuständig, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Teilweise wird das AMF in Amtshilfe für die Kommunen bei Abschiebungen sonstiger Ausländer tätig (z. B. Haftfälle). Darüber hinaus ist das AMF auch für andere Bundesländer tätig, wenn Ausländer aus deren Zuständigkeit in M-V aufgegriffen werden.

Im Jahr 2018 organisierte das AMF insgesamt 1.300 Rückführungen, bei denen 368 Personen in den jeweiligen Zielstaat abgeschoben wurden.

181 Maßnahmen erfolgten davon als Rückführung von Personen in einen europäischen Staat auf der Grundlage der Dublin II -<sup>1</sup> bzw. Dublin III - Verordnung<sup>2</sup>. Die restlichen Maßnahmen erfolgten in das jeweilige Herkunftsland des Ausländers, bzw. in einen zur Rücknahme der Person verpflichteten sonstigen Staat.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) - Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 in der Neufassung

Die Hauptherkunftsländer waren:

- Russische Föderation (17 %)
- Ukraine (12 %)
- Afghanistan (7 %)

Empfängerländer nach der Dublin - Verordnung waren hauptsächlich:

- Polen (53), Italien (34) und Norwegen (23)

932 Rückführungen, die vorbereitet und organisiert waren, scheiterten. Hauptfaktoren für das Scheitern waren:

- Untertauchen der zur Ausreise verpflichteten Ausländer,
- das Vorbringen von medizinischen Gründen,
- Unvollständigkeit des Familienverbandes oder
- renitentes Verhalten.

2018 entzogen sich 43 Ausländer einer Überstellung in einen europäischen Mitgliedsstaat durch die Inanspruchnahme von „Kirchenasyl“.

In 401 Fällen wurde die freiwillige Ausreise der Ausländer organisiert.

### **c) Passersatzbeschaffung**

Das AMF nimmt Aufgaben der Identitätsklärung mit dem Ziel der Passersatzbeschaffung wahr. Von Bedeutung ist dabei die Organisation von Sammelvorführungen vor ausländischen Vertretungen. Außerdem bestehen immer mehr Vertretungen darauf, nur noch mit einem Ansprechpartner je Bundesland zusammenzuarbeiten.

Gegenwärtig sind Passersatzbeschaffungsmaßnahmen für alle Herkunftsländer im Allgemeinen, deren potentielle Zuständigkeit zur völkerrechtlichen Rückübernahmeverpflichtung ihrer Staatsangehörigen besteht, anhängig und beim AMF zentralisiert (gem. ZuwZuVO – MV).

Ferner koordiniert und organisiert das AMF die Vorführungen für Herkunftsländer, die bei der Bundespolizeidirektion teilzentralisiert bearbeitet werden, insbesondere zu der Botschaft der Staates Ghana.

Im Berichtszeitraum 2018 hatten Maßnahmen der Passersatzbeschaffung nicht die erforderliche Priorität, weil Rücküberstellungen in europäische Mitgliedsstaaten, und die damit verbundene Fristwahrung, Vorrang hatten.

Die kommunalen Ausländerbehörden fanden in einer Vielzahl von Einzelfällen Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des AMF (gem. § 6 LOG M-V), so z. B. bei der Passersatzbeschaffung, bei der Ermittlung von Abschiebungswegen, bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr, bei der Stellung und Begründung von Haftanträgen sowie in ausländerrechtlichen Fragen im Speziellen.

### **d) Förderung der freiwilligen Ausreise**

Mit Wirkung vom 01.09.2018 wurde gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V. und dem Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. in beiden Standorten der Landeserstaufnahmeeinrichtung ein Projekt zur Durchführung einer Perspektivberatung und zur Förderung der freiwilligen Ausreise begonnen. Dieses Projekt

soll die behördlichen Angebote ergänzen. Die beiden Projektträger sind hinsichtlich der Zusammenarbeit mit IOM sog. antragsberechtigte Stellen.

Je Standort kommen arbeitstäglich zwei Beratungskräfte zum Einsatz. Das Projekt ist zunächst auf ein Jahr befristet und verfügt über eine Verlängerungsoption.

Eine erste Evaluierung hinsichtlich der Erreichung der Projektziele wird im I. Quartal 2019 erfolgen.

## **7. Kostenerstattungen nach aufenthaltsbeendenden Maßnahmen**

Die für die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entstandenen Kosten sollen auf Grundlage der §§ 66 und 67 AufenthG in den Landeshaushalt zurückfließen. Im Jahr 2018 wurden aus diesem Grund 25 neue Kostenverfahren betrieben, von denen 12 Fälle abgeschlossen werden konnten. Hinzu kommen 2 weitere Fälle aus vorherigen Jahren, die im Berichtszeitraum ebenfalls beendet wurden. In den verbleibenden Fällen wurden Ratenzahlungsvereinbarungen geschlossen oder die Zahlungen innerhalb der gesetzten Fristen noch nicht an das Land getätigt. Per 31.12.2018 sind insgesamt 49 laufende Kostenverfahren offen.

Aufgrund der steigenden Anzahl von Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung, Art. 10 Abs. 1 ist die Anzahl der Kostenverfahren im Vergleich zu den vorherigen Jahren rückläufig, da in diesen Fällen bei erneuter Wiedereinreise keine Rückerstattung der entstandenen Kosten erfolgen muss.

Außerdem ist seit Mitte 2016 eine steigende Anzahl von Personen zu verzeichnen, die die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise über IOM in Anspruch nimmt.

Insgesamt konnten im Jahr 2018 ca. 48.200,00 € Abschiebungskosten vereinnahmt werden.

## **8. Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen nach dem BGB**

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Bearbeitung von Unterhaltsansprüchen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die seitens der in der EAE oder LGU untergebrachten Personen gegenüber Dritten bestehen, dar. Diese werden gemäß § 7 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. § 93 Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII) auf das AMF übergeleitet. Im Rahmen von Erstattungsverfahren werden diese Ansprüche gegenüber den Unterhaltspflichtigen erhoben. Des Weiteren werden in diesem Zusammenhang bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Erstattungsansprüche bei Krankenversicherungen und Familienkassen geltend gemacht. Im Rahmen dieser Erstattungsverfahren konnten im Jahr 2018 dem Landeshaushalt 61.010,28 € zugeführt werden.

Nicht in allen Fällen sind die Unterhaltsschuldner zur Zahlung bereit, so dass die Einleitung gerichtlicher Mahn- und Vollstreckungsverfahren erforderlich war.

Aufgrund der gesetzlichen Verjährungsfristen kann sich die Bearbeitung eines Falles auf einen Zeitraum von über 30 Jahren erstrecken.